



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt

GSI-GA, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 65
info.ga@be.ch
www.be.ch/gsi

Einschreiben
an die Empfänger gemäss Adressatenliste

Janine Nyffenegger
+41 31 633 45 70
janine.nyffenegger@be.ch

Unsere Referenz: 2024.GSI.2426

18. Februar 2025

Verfügung provisorische Tarife Spital stationär ab dem 1. Januar 2025, ersetzt Verfügung vom 16. Januar 2025 betreffend provisorische Tarife Spital stationär ab dem 1. Januar 2025

1. Sachverhalt

Damit die Tarifpartner, welche bis anhin über keine rechtskräftigen Spitaltarife für die stationäre Behandlung für das Jahr 2025 verfügen, ihre erbrachten Leistungen trotzdem abrechnen können, werden mit vorliegender Verfügung provisorische Tarife festgelegt, welche bis zum Vorliegen von definitiven Tarifen angewendet werden. Die provisorischen Tarife bilden für den Regierungsrat weder ein Präjudiz für die Beurteilung von Tarifverträgen noch für die Beurteilung von Tariffestsetzungsgesuchen. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Das Gesundheitsamt hat die provisorischen Tarife überprüft und die Tarifpartner mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 zu den neuen, ab dem 1. Januar 2025 gültigen provisorischen, stationären Spitaltarifen angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG¹). Mehrere Tarifpartner haben Stellung genommen. Auf deren Ausführungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Begründung (Ziffer 2) eingegangen.

2. Begründung

2.1 Zuständigkeit für die Festsetzung provisorischer Tarife

Ein Verwaltungsverfahren wird nach Artikel 16 Absatz 1 VRPG mit Einreichung eines Gesuchs oder durch Eröffnung von Amtes wegen hängig. Der Kanton ist damit auch ohne Genehmigungs- oder Festsetzungsgesuch der Tarifpartner (d.h. bereits vor Hängigkeit der Hauptsachen) befugt, die vorliegenden Verwaltungsverfahren zu eröffnen.² Diese Verwaltungsverfahren werden mit einer Tarifgenehmigung oder -festsetzung des Regierungsrates enden.³

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

² vgl. auch Art. 18 Abs. 1 VRPG

³ Art. 46 Abs. 4 und Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

Zuständig für diese vorsorgliche Massnahme nach Artikel 27 Absatz 1 VRPG ist die instruierende Behörde. Die Instruktion, d.h. die Vorbereitung von Tarifentscheiden im Gesundheitsbereich, ist Aufgabe des Gesundheitsamtes.⁴ Daher ist das Gesundheitsamt für die Festsetzung der provisorischen Tarife zuständig.

2.2 Notwendigkeit provisorischer Tarife

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a VRPG kann die instruierende Behörde zum Schutz erheblicher öffentlicher oder privater Interessen auf Antrag oder von Amtes wegen vor dem Erlass einer Verfügung⁵ vorsorgliche Massnahmen anordnen. Das Gesundheitsamt erachtet die Festsetzung von provisorischen Tarifen ab dem 1. Januar 2025 als unumgänglich, um dem Interesse der Tarifpartner und auch jenem der Öffentlichkeit an einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der erbrachten medizinischen Behandlungen nachzukommen. Insbesondere soll mit diesem Vorgehen in erster Linie die Liquidität der Leistungserbringer und in zweiter Linie eine Minimierung von allfälligen Rückabwicklungen sichergestellt werden.

2.3 Summarische Prüfung im Rahmen der Festsetzung provisorischer Tarife

Der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen schliessen vertiefte Abklärungen aus.⁶ Zu einer eingehenden Beweisführung fehlt die Zeit.⁷ Vorsorgliche Massnahmen erfolgen aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage.⁸ Es wird im Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Den berechtigten Tarifpartnern bleibt zudem die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen definitiven und provisorischen Tarifen vorbehalten.

Als Zweck der vorsorglichen Massnahme erachtet das Gesundheitsamt die Sicherstellung einer geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der erbrachten Leistungen. Die Liquidität der Leistungserbringer soll sichergestellt und Rückabwicklungen sollen möglichst vermieden werden. Dazu setzt das Gesundheitsamt jeweils den verhandelten Tarif zwischen Versicherer und Leistungserbringer als provisorischen Tarif fest. Ist kein Vertragsabschluss bekannt, so orientiert sich das Gesundheitsamt an bestehenden Vertragsabschlüssen des gleichen Leistungserbringers mit anderen Versicherern oder an den (provisorischen) Tarifen des Vorjahres. Erst im Rahmen der Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren der definitiven Tarife ist eine Orientierung an effizienten und günstigen Tarifen vorzunehmen.

Verfügen die Tarifpartner über laufende, genehmigte Verträge oder rechtskräftig festgesetzte Tarife⁹ für das Jahr 2025, setzt das Gesundheitsamt keinen provisorischen Tarif fest.

2.4 Anhörung der Tarifparteien

Das Gesundheitsamt hat die Tarifpartner mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 zu den von ihm vorgeschlagenen provisorischen, stationären Spitaltarifen ab dem 1. Januar 2025 angehört (Artikel 21 Absatz 1 VRPG). Mehrere Tarifpartner haben Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 bestätigt die Hirslanden AG, dass die vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen provisorischen Tarife mit den von ihr bereits am 27. November 2024 gestellten Anträgen

⁴ Art. 27 Abs. 1 VRPG sowie Art. 9 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

⁵ Vorliegend die Genehmigungsverfügung oder die definitive Tariffestsetzung des Regierungsrates

⁶ DAUM/RECHSTEINER in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 27 N 6

⁷ DAUM/RECHSTEINER in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 27 N 48

⁸ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

⁹ Rechtskräftig festgesetzte unbefristete Tarife werden mit genehmigten Tarifen gleichgesetzt.

für die Hirslanden Bern AG und die Hirslanden Klinik Linde AG übereinstimmen. Aufgrund des auslaufenden Tarifvertrags mit der CSS Kranken-Versicherung AG (CSS) benötige die Hirslanden Klinik Linde AG einen weiteren provisorischen Tarif. Auch hier sei sie mit dem Vorschlag des Gesundheitsamtes einverstanden.

Der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) erklärt sich in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2024 mit den vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen provisorischen Tarifen ebenfalls einverstanden. Dies, obwohl seines Erachtens das Abstützen auf die ITAR_K-Datenbasis 2023 – anstelle der vereinbarten Vorjahrestarife oder gekündigten Tarife – sowie der Miteinbezug eines Benchmarks plus Zuschlag einer Teuerung für das Jahr 2024 die bessere Grundlage für die Verfügung von Arbeitstarifen wäre. Seiner Ansicht nach würde eine solche Grundlage ermöglichen, dass die Effizienz eines Spitals belohnt und sich die Arbeitstarife auch an einem Benchmark gemäss Artikel 43 Absatz 4^{bis} KVG ausrichten würden.

Auch der Verein diespitäler.be unterstützt in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2024 die vorgeschlagenen provisorischen Tarife mit Ausnahme derjenigen für die PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG (PZM) und die Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG. Bezüglich PZM und UPD stelle er fest, dass seine Argumente und die Bemühungen der beiden Mitglieder nicht zum Ziel kosten-deckender Tarife geführt hätten und er weiterhin auf die von beiden Institutionen benötigten Preise bestehen müsse. Basierend auf deren Festsetzungsanträgen vom 29. bzw. 30. August 2024 beantragt diespitäler.be somit provisorische Basispreise nach TARPSY von CHF 801.- (PZM) und CHF 837.- (UPD).

Unter Würdigung aller Umstände schliesst sich die tarifsuisse ag mit Schreiben vom 20. Dezember 2024 den Vorschlägen des Gesundheitsamtes für die provisorischen Tarife ab 1. Januar 2025 in den Bereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation an.

Ebenfalls am 20. Dezember 2024 nimmt die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) zu den Vorschlägen des Gesundheitsamtes Stellung. Unter der gegebenen Ausgangslage verzichte sie auf eine ausführliche Antragsstellung und gehe mit dem Kanton Bern dahingehend einig, dass der provisorische Tarif die Abrechnung der erbrachten Leistungen sicherstellen soll, wenn keine rechtskräftig gültigen Tarife vorliegen sollten. Wie in der letztjährigen Stellungnahme ausgeführt, halte die HSK daran fest, dass die provisorischen Tarife in der Höhe des letzten genehmigten Vertragsabschlusses bzw. in der Höhe des letzten rechtskräftig festgesetzten Tarifs bzw. den Tarifeinigungen für das Tarifjahr festzulegen seien. Mit diesem Ansatz werde der Rechts- und Abrechnungssicherheit zwischen den Leistungserbringern UPD (CHF 723.-), PZM (CHF 711.-), Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria (CHF 649.-) und den Geburtshäusern Maternité Alpine bzw. Luna (CHF 9'694.-) und den Versicherern Helsana, Sanitas und KPT hinreichend Genüge getan, so dass Verhandlungslösungen im Sinne der Vertragsfreiheit und Vertragsprimates für die offenen Tarifverhandlungen für das Jahr 2025 weiterhin im Interesses der prämienzahlenden Personen gestaltet werden könnten. Für das Geburtshaus Luna bestehe gemäss ihrer Aktenlage ein rechtskräftig festgesetzter Tarif von CHF 9'694.- ab dem 1. Januar 2017 und kein neues laufendes Festsetzungsverfahren, so dass keine vorsorglichen Massnahmen zu ergreifen seien.

Die CSS informiert am 23. Dezember 2024 per E-Mail, dass sie zum Festsetzungsantrag der Geburtshaus Luna AG fristgemäss mit separater Eingabe eine Stellungnahme und eigene Festsetzungsanträge einreichen werde. Den vom Gesundheitsamt vorgeschlagene provisorische Tarif in der Höhe von CHF 10'104.- lehne sie jedoch ab. Bis eine Verhandlungslösung gefunden werde oder die Behörde aufgrund veränderter Umstände einen neuen Ersatztarif festgelegt habe, gelte der mit RRB Nr. 906/2022 unbefristet festgesetzte Tarif in der Höhe von CHF 9'694.-. Veränderte Umstände seien nicht erkennbar, zumal im KVG kein automatischer Teuerungsausgleich vorgesehen sei. Vorsorgliche Massnahmen seien zulässig, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen vor schweren, nicht

wiedergutzumachenden Nachteilen zu schützen sind oder ein rechtlicher Zustand einstweilen zu regeln ist. Die Anordnung solcher vorsorglichen Massnahmen setze zudem Dringlichkeit voraus. Aufgrund dessen sei vorliegend zwischen der Geburtshaus Luna AG und der CSS kein Arbeitstarif in Höhe von CHF 10'104 festzulegen. Sollte das Gesundheitsamt demgegenüber die Dringlichkeit einer vorsorglichen Festsetzung eines Arbeitstarifs erkennen, so sei praxisgemäss der niedrigste unter den beantragten Tarifen festzusetzen, resp. unverändert CHF 9'694.-.

Zu den Anträgen der Tarifpartner nimmt das Gesundheitsamt wie folgt Stellung: Eine kostenbasierte Betrachtung sowie auch ein Abstützen auf Anträge aus hängigen Festsetzungsverfahren ist abzulehnen. Wie bereits ausgeführt, ist erst im Rahmen der Genehmigungs- oder Festsetzungsverfahren der definitiven Tarife eine Orientierung an effizienten und günstigen Tarifen vorzunehmen. Bei der Festsetzung von provisorischen Tarifen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen, welche aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfolgen.¹⁰ Es wird somit in den jeweiligen Verfahren um die definitiven Tarife zu prüfen sein, auf Grund welcher Beweise sich welche definitiven Tarife ergeben. Diese Tarife werden nach den gesetzlichen Vorgaben und der Rechtsprechung zu ermitteln sein, mit entsprechenden Wirtschaftlichkeitsvergleichen unter Berücksichtigung allfälliger teurerungsbedingter Mehrkosten. Mit der vorliegenden Festsetzung der provisorischen Tarife soll die Liquidität der Leistungserbringer sichergestellt und Rückabwicklungen möglichst vermieden werden. Deshalb orientiert sich das Gesundheitsamt bei der Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria an bestehenden Vertragsabschlüssen mit anderen Versicherern und bei der UPD, der PZM und der Genossenschaft Geburtshaus Simmental-Saenenland: Maternité Alpine an den provisorischen Tarifen des Vorjahres. Durch das Ergreifen dieser vorsorglichen Massnahmen werden seiner Ansicht nach weder die Vertragsfreiheit noch das Verhandlungsprimat tangiert und die offenen Tarifverhandlungen für das Jahr 2025 können weiterhin im Interesse der prämienzahlenden Personen gestaltet werden. Durch das Vorliegen eines Festsetzungsantrags der Geburtshaus Luna AG für eine SwissDRG-Baserates ab dem 1. Januar 2023 haben sich zudem die Umstände geändert, so dass das Geburtshaus ebenfalls eines provisorischen Tarifs bedarf. Die Anhörung zum Festsetzungsantrag hat das Gesundheitsamt mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 bei sämtlichen Krankenversicherern eröffnet. Gemäss Rechtsprechung ist es durchaus zulässig, nicht den niedrigsten unter den beantragten Tarifen als provisorischen Tarif festzusetzen, zumal der erwähnte, bisherige Tarif in der Höhe von CHF 9'694.- vom Regierungsrat des Kantons Bern bereits ab 1. Januar 2017 festgesetzt wurde und wesentlich tiefer ist als der letztjährige provisorische Tarif für die Genossenschaft Geburtshaus Simmental-Saenenland: Maternité Alpine. Das Gesundheitsamt erachtet es als nicht gerechtfertigt, wenn die Geburtshaus Luna AG einen wesentlich tieferen provisorischen Tarif erhalten würde als die Genossenschaft Geburtshaus Simmental-Saenenland: Maternité Alpine und ihr womöglich nicht wiedergutzumachende Nachteile entstehen würden.

2.5 Provisorischer Tarif für die stationäre Behandlung in der Insel Gruppe AG, Universitäts-spital

Für das Universitätsspital liegt ein rechtskräftig genehmigter Tarifvertrag zwischen der Insel Gruppe AG und der HSK vor. Wie die tarifsuisse ag mit E-Mail vom 17. Dezember 2024 mitteilt, konnte auch sie sich mit der Insel Gruppe AG auf eine SwissDRG-Baserate universitär für das Jahr 2025 in der Höhe von CHF 11'295.- einigen und bittet in Absprache mit der Insel Gruppe AG um Festsetzung des provisorischen Tarifs in dieser Höhe. Mit E-Mail vom 20. Dezember 2024 informiert die CSS sodann, dass sich das Inselspital und die CSS weiterhin in Verhandlung befinden würden, sich jedoch zur Vermeidung von Rückabwicklungen auf eine Erhöhung des provisorischen Tarifs auf CHF 11'300.- geeinigt hätten. Sie beantragt deshalb dem Gesundheitsamt diesen Tarif als provisorischen Tarif festzusetzen.

¹⁰ Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), Kommentar zum VwVG, Zürich 2008, Art. 55 N20

Das Gesundheitsamt kommt den Anträgen der Tarifpartner nach und setzt für die universitäre, stationäre Behandlung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) ab dem 1. Januar 2025 folgende provisorische Swiss-DRG-Baserates (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) fest:

provisorischer Tarif 2025 in CHF zwischen	tarifsuisse ag	HSK	CSS
Insel Gruppe AG, Universitätsspital Inselspital	11'295	-	11'300

2.6 Provisorischer Tarif für die stationäre Behandlung in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern

Im Bereich der stationären Behandlung in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern setzt das Gesundheitsamt für jene Leistungserbringer provisorische Tarife fest, welche nicht mit allen Krankenversicherern über genehmigte Tarifverträge oder rechtskräftig festgesetzte Tarife für das Jahr 2025 verfügen. Dabei orientiert sich das Gesundheitsamt an Vertragsabschlüssen für das Jahr 2025 und 2024 oder an provisorischen Tarifen des Vorjahres.

Für die nicht-universitären Spitalstandorte der Insel Gruppe AG, der Réseau de l'Arc SA, der Spital Emmental AG, der Spitäler fmi AG, der Spital STS AG, der Spitalzentrum Biel AG und der SRO AG liegt ein Vertragsabschluss für das Jahr 2025 zwischen dem Verein diespitäler.be und der tarifsuisse ag in der Höhe von CHF 10'126.- vor. Dieser ist jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigt und wird entsprechend vom Gesundheitsamt als provisorischer Tarif festgesetzt.

Für die Lindenhofgruppe AG liegen für das Jahr 2025 ebenfalls noch nicht rechtskräftig genehmigte Vertragsabschlüsse in der Höhe von CHF 10'110.- (tarifsuisse ag), CHF 10'075.- (HSK) und CHF 10'095.- (CSS) vor. Das Gesundheitsamt setzt diese somit ebenfalls als provisorische Tarife fest.

Zwischen der Privatklinik Siloah AG (Swiss Medical Network Hospitals SA) und der HSK liegt für das Jahr 2025 eine vereinbarte SwissDRG-Baserate in der Höhe von CHF 9'550.- vor, die nicht rechtskräftig genehmigt und entsprechend vom Gesundheitsamt als provisorischer Tarif festgesetzt wird. Die bisherigen Tarifverträge mit der tarifsuisse ag und der CSS wurden per Ende 2024 gekündigt. Da hier noch keine neuen Einigungen vorliegen, setzt das Gesundheitsamt die im Jahr 2024 gültige SwissDRG-Baserate in der Höhe von CHF 9'600.- als provisorischer Tarif fest.

Die Hirslanden Klinik Linde Biel AG verfügte über befristet genehmigte Tarife für das Jahr 2024. Das Gesundheitsamt folgt dem Antrag der Hirslanden AG vom 27. November 2024 bzw. 17. Dezember 2024 und legt die letztjährig vereinbarte SwissDRG-Baserate in der Höhe von CHF 9'950.- für alle Krankenversicherer als provisorischer Tarif für das Jahr 2025 fest. Ebenfalls liegt für die Hirslanden Bern AG und die tarifsuisse ag keine Vereinbarung für das Jahr 2025 vor, weshalb das Gesundheitsamt die im Jahr 2024 gültige SwissDRG-Baserate in der Höhe von CHF 9'950.- antragsgemäss als provisorischer Tarif für das Jahr 2025 festlegt.

Wie die Klinik Hohmad (Medaxo Klinik AG) mit Mail vom 17. Dezember 2024 informiert, konnte sie neue SwissDRG-Baserates in der Höhe von CHF 9'225.- (tarifsuisse ag), CHF 9'250.- (HSK) bzw. CHF 9'225.- (CSS) vereinbaren, welche jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigt sind. Das Gesundheitsamt legt diese somit als provisorische Tarife fest.

Am 9. Dezember 2024 reichte die Geburtshaus Luna AG einen Festsetzungsantrag für SwissDRG-Baserates ab dem 1. Januar 2023 ein. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 hat das Gesundheitsamt sämtlichen Krankenversicherern das rechtliche Gehör gewährt. Ebenfalls läuft ein Festsetzungsverfahren ab dem Jahr 2023 für die Genossenschaft Geburtshaus Simmental-Saaneland: Maternité Alpine. Für beide Geburtshäuser liegt somit kein rechtskräftiger Tarif für das Jahr 2025 vor und wie

unter Ziffer 2.4 begründet, hält das Gesundheitsamt an seinem Vorschlag fest. Es legt eine provisorische SwissDRG-Baserate in unveränderter Höhe des provisorischen Tarifs des Jahres 2024 für die Genossenschaft Geburtshaus Simmental-Saanenland: Maternité Alpine für beide Geburtshäuser fest.

Das Gesundheitsamt setzt somit für die stationäre Behandlung im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2025 in Nicht-Universitätsspitalern und Geburtshäusern folgende Swiss-DRG-Baserates (Kostengewicht 1.0, zu 100% inkl. Anlagenutzungskosten) provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2025 in CHF zwischen	tarifsuisse ag	HSK	CSS
Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspitäler (Spitäler Aarberg und Riggisberg)	10'126	-	-
Réseau de l'Arc SA	10'126	-	-
Spital Emmental AG	10'126	-	-
Spitäler fmi AG	10'126	-	-
Spital STS AG	10'126	-	-
Spitalzentrum Biel AG	10'126	-	-
SRO AG	10'126	-	-
Lindenhofgruppe AG (Engeriedspital, Lindenhofspital, Sonnenhofspital)	10'110	10'075	10'095
Siloah AG	-		
Privatklinik Siloah (Swiss Medical Network Hospitals SA)	9'600	9'550	9'600
Hirslanden Klinik Linde Biel AG	9'950		
Hirslanden Bern AG	9'950	-	-
diaconis Palliativstation	-		
Klinik Hohmad (Medaxo Klinik AG)	9'225	9'250	9'225
Rehaklinik Tschugg AG (Epilepsie)	-		
Geburtshaus Luna AG	10'104		
Genossenschaft Geburtshaus Simmental-Saanenland: Maternité Alpine	10'104		

2.7 Provisorische Tarife für die stationäre Behandlung in der Psychiatrie

Im Bereich der Psychiatrie liegen für das Jahr 2025 teilweise laufende Festsetzungsverfahren oder noch nicht rechtskräftig genehmigte Tarifverträge vor.

Für die UPD und PZM liegen aufgrund von laufenden Festsetzungsverfahren keine Tarifeinigungen vor. Der Verein diespitäler.be zeigt sich in seiner Stellungnahme vom 19. Dezember 2024 mit dem Vorschlag des Gesundheitsamtes, dass für die beiden Institutionen die unverändert laufenden provisorischen Tarife ab dem Jahr 2024 auch für das Jahr 2025 gelten sollen, nicht einverstanden. Er stellt fest, dass seine Argumente und die Bemühungen der beiden Mitglieder nicht zum Ziel kostendeckender Tarife geführt hätten und er daher weiterhin auf die von beiden Institutionen benötigten Preise bestehen müsse. Basierend auf deren Festsetzungsanträgen vom 29. bzw. 30. August 2024 beantragt diespitäler.be provisorische TARPSY-Basispreise von CHF 837.- (UPD) und CHF 801.- (PZM). Das Gesundheitsamt lehnt diese Anträge ab. Wie eingangs dieser Verfügung erläutert, schliessen der provisorische Charakter vorsorglicher Massnahmen, vorliegend die provisorische Festsetzung von Tarifen, und die Dringlichkeit solcher Massnahmen vertiefte Abklärungen aus. Die vorsorglichen Massnahmen erfolgen ohne eingehende Beweisführung aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Bemessung sowie deren Wirtschaftlichkeit muss

vertieft in den jeweiligen Verfahren um die definitiven Tarife und nicht im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme erfolgen. In seinem Vorschlag zur Beibehaltung der letztjährigen provisorischen Tarife erachtet das Gesundheitsamt den Zweck der vorsorglichen Massnahme – die Sicherstellung der geordneten vorläufigen finanziellen Abwicklung der erbrachten medizinischen Behandlungen – als erfüllt. Der UPD und der PZM entstehen damit keine nicht wiedergutzumachenden Nachteile. Das Gesundheitsamt legt somit wie vorgeschlagen unverändert die letztjährigen provisorischen Tarife in der Höhe von CHF 765.- (UPD) und CHF 744.- (PZM) als provisorische Tarife für das Jahr 2025 fest.

Die psychiatrischen Dienste der Spital Emmental AG, die psychiatrischen Dienste der SRO AG, die psychiatrischen Dienste der Spitäler fmi AG und die Réseau de l'Arc SA verfügen über vereinbarte Basispreise nach TARPSY für das Jahr 2025. Diejenigen mit der tarifsuisse ag sind jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigt, weshalb das Gesundheitsamt diese (CHF 717.- bzw. CHF 724.- für die Réseau de l'Arc SA) als provisorische Tarife ab dem 1. Januar 2025 festsetzt.

Für die Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern (Soteria) liegt ein vereinbarter, jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigter TARPSY Basispreis mit der tarifsuisse ag in der Höhe von CHF 675.- vor. Da sie sowohl mit der HSK als auch der CSS noch über keine Tarifeinigung ab 1. Januar 2025 verfügt, legt das Gesundheitsamt für alle Krankenversicherer einen provisorischen Basispreis nach TARPSY in der Höhe dieses Abschlusses von CHF 675.- fest.

Die Privatklinik Meiringen AG und die Privatklinik Wyss AG verfügen zwar über einen Vertragsabschluss ab dem 1. Januar 2025 mit der tarifsuisse ag (CHF 717.-), da dieser jedoch noch nicht rechtskräftig genehmigt ist, verfügt das Gesundheitsamt diesen als provisorischen Tarif.

Aufgrund eines laufenden Festsetzungsverfahrens liegt kein Vertragsabschluss für das Jahr 2025 zwischen der Klinik Wysshölzli und der tarifsuisse ag vor. Das Gesundheitsamt legt deshalb den provisorischen Tarif des Vorjahres unverändert auch für das Jahr 2025 fest.

Für die stationäre Behandlung in der Erwachsenen- sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie setzt das Gesundheitsamt im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2025 somit folgende Basispreise nach TARPSY provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2025 in CHF zwischen	tarifsuisse ag	HSK	CSS
Universitäre Psychiatrische Dienst Bern (UPD) AG	765		
Spital Emmental AG	717	-	-
SRO AG	717		-
Spitäler fmi AG	717	-	
Réseau de l'Arc SA	724	-	-
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG	744		
Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria	675		
Privatklinik Meiringen AG	717	-	-
Klinik SGM Langenthal	-	-	-
Privatklinik Wyss AG	717	-	-
Klinik Wysshölzli	622	-	-
Klinik Selhofen	-	-	-
Klinik südhang	-	-	-

2.8 Provisorische Tarife für die stationäre Behandlung in der Rehabilitation

Im Bereich der Rehabilitation liegen für das Jahr 2025 mit zwei Ausnahmen für alle Tarifpartner rechtskräftig genehmigte Tarifverträge vor. Die Berner Klinik Montana verfügt zwar über vereinbarte Basispreise nach ST Reha für das Jahr 2025 in der Höhe von CHF 727.- (HSK) bzw. CHF 724.- (CSS), jedoch sind diese noch nicht rechtskräftig genehmigt, weshalb das Gesundheitsamt diese als provisorische Tarife verfügt.

Der Leistungsauftrag psychosomatische Rehabilitation der Klinik SGM wurde per 30. Juni 2024 aufgehoben, weshalb die Klinik keiner Basispreise nach ST Reha mehr bedarf.

Das Gesundheitsamt setzt somit für die stationäre Behandlung in der Rehabilitation im Rahmen der OKP ab dem 1. Januar 2025 folgende Basispreise nach ST Reha provisorisch fest:

provisorischer Tarif 2025 in CHF zwischen	tarifsuisse ag	HSK	CSS
Insel Gruppe AG, Universitäre Akut-Neurorehabilitation Inselspital	-	-	-
Insel Gruppe AG, Standort Riggisberg	-	-	-
Insel Gruppe AG, Standort Bettenhochhaus (ehemals Tiefenau)	-	-	-
Insel Gruppe AG, Standort Belp	-	-	-
Spitalzentrum Biel AG	-	-	-
Réseau de l'Arc SA	-	-	-
Berner Reha Zentrum Heiligenschwendi (Insel Gruppe AG)	-	-	-
Berner Klinik Montana	-	727	724
Siloah AG	-	-	-
Rehaklinik Tschugg AG	-	-	-
Klinik SGM	Leistungsauftrag aufgehoben		
Rehaklinik Eden	-	-	-
Klinik Schönberg AG	-	-	-
Rehaklinik Hasliberg AG	-	-	-

3. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird **verfügt**:

1. Ab dem 1. Januar 2025 werden für jene Tarifpartner, welche bis anhin über keine rechtskräftigen Tarife für das Jahr 2025 verfügen, folgende provisorische Tarife für die **stationäre Behandlung** im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG festgelegt:

Akutsomatik

- 1.1. zwischen der **Insel Gruppe AG, Universitätsspital** und der **tarifsuisse ag** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 11'295.-**
- 1.2. zwischen der **Insel Gruppe AG, Universitätsspital** und der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 11'300.-**
- 1.3. zwischen der **Insel Gruppe AG, Nicht-Universitätsspitäler**, **Réseau de l'Arc SA**, **Spital Emmental AG**, **Spitäler fmi AG**,

**Spital STS AG,
Spitalzentrum Biel AG,
SRO AG**

und

der **tarifsuisse ag** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 10'126.-**

- 1.4. zwischen der **Lindenhofgruppe AG**

und

der **tarifsuisse ag** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 10'110.-**

- 1.5. zwischen der **Lindenhofgruppe AG**

und

der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate
CHF 10'075.-

- 1.6. zwischen der **Lindenhofgruppe AG**

und

der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate
CHF 10'095.-

- 1.7. zwischen der **Privatklinik Siloah AG (Swiss Medical Network Hospitals SA)**

und

der **tarifsuisse ag** sowie der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische
SwissDRG-Baserate **CHF 9'600.-**

- 1.8. zwischen der **Privatklinik Siloah AG (Swiss Medical Network Hospitals SA)**

und

der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'550.-**

- 1.9. zwischen der **Hirslanden Klinik Linde AG**

und

der **tarifsuisse ag**, der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie der **CSS Kranken-Versiche-
rung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'950.-**

- 1.10. zwischen der **Hirslanden Bern AG**

und

der **tarifsuisse ag** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'950.-**

- 1.11. zwischen der **Klinik Hohmad (Medaxo Klinik AG)**

und

der **tarifsuisse ag** sowie der **CSS-Kranken-Versicherung AG** beträgt die provisorische
SwissDRG-Baserate **CHF 9'225.-**

- 1.12. zwischen der **Klinik Hohmad (Medaxo Klinik AG)**

und

der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 9'250.-**

- 1.13. zwischen der **Geburtshaus Luna AG**

und

der **tarifsuisse ag**, der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie der **CSS Kranken-Versiche-
rung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 10'104.-**

- 1.14. zwischen der **Genossenschaft Geburtshaus Simmental-Saanenland: Maternité Alpine**

und

der **tarifsuisse ag**, der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie der **CSS Kranken-Versiche-
rung AG** beträgt die provisorische SwissDRG-Baserate **CHF 10'104.-**

Psychiatrie

- 1.15. zwischen der **Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG**

und

der **tarifsuisse ag**, der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie der **CSS Kranken-Versiche-
rung AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 765.-**

- 1.16. zwischen der **Spital Emmental AG**,
SRO AG,
Spitäler fmi AG
und
der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 717.-**
- 1.17. zwischen der **Réseau de l'Arc SA**
und
der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 724.-**
- 1.18. zwischen der **PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG**
und
der **tarifsuisse ag**, der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 744.-**
- 1.19. zwischen der **Interessengemeinschaft Sozialpsychiatrie Bern, Soteria**
und
der **tarifsuisse ag**, der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** sowie der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 675.-**
- 1.20. zwischen der **Privatklinik Meiringen AG**
und
der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 717.-**
- 1.21. zwischen der **Privatklinik Wyss AG**
und
der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 717.-**
- 1.22. zwischen der **Klinik Wysshölzli**
und
der **tarifsuisse ag** beträgt der provisorische TARPSY Basispreis **CHF 622.-**

Rehabilitation

- 1.23. zwischen der **Berner Klinik Montana**
und
der **Einkaufsgemeinschaft HSK AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 727.-**
- 1.24. zwischen der **Berner Klinik Montana**
und
der **CSS Kranken-Versicherung AG** beträgt der provisorische ST Reha Basispreis **CHF 724.-**
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Verfügung wird den Adressaten gemäss Anhang zu dieser Verfügung eröffnet.

Freundliche Grüsse

Gesundheitsamt



Fritz Nyffenegger
Amtsvorsteher